

Hydrogen

H₂

RECHTLICHER ÜBERBLICK ENTLANG DER WASSERSTOFF-WERTSCHÖPFUNGSKETTE

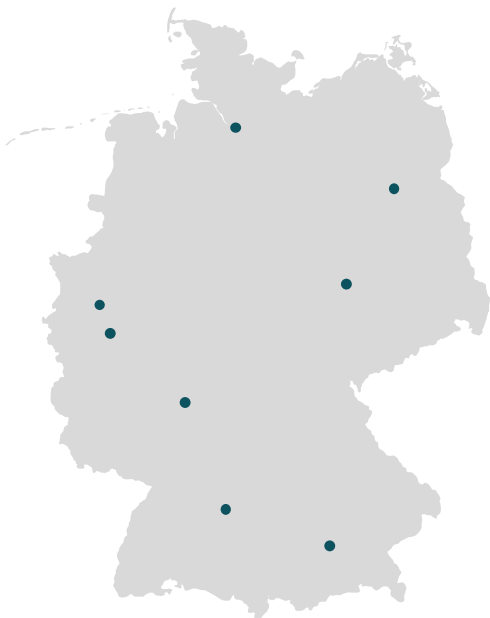
2. Wasserstofftagung Rheinland-Pfalz

9. November 2023

CMS in Deutschland / Wer sind wir?

Deutschland

Berlin Hamburg
Köln Leipzig
Düsseldorf München
Frankfurt Stuttgart



Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

Mit mehr als **650** Anwältinnen und Anwälten
und **200** Partnerinnen und Partnern.



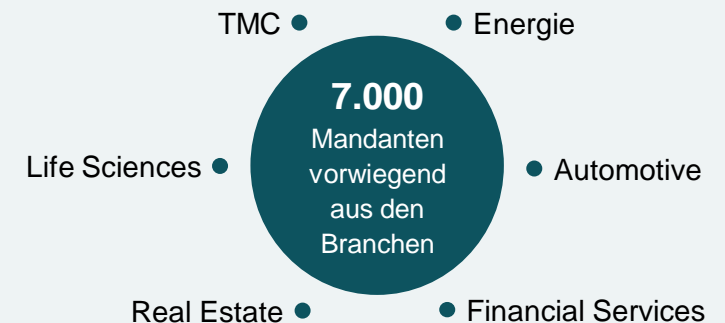
Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als
100 Anwaltsempfehlungen (JUVE Handbuch).



Integrierter Service

Erfahrene Teams in allen für internationale Unternehmen relevanten Rechtsgebieten mit besonderer Expertise und Fokus in den folgenden Sektoren:



Wasserstoff bei CMS

Unsere Expertise



Kapazität

Über 30 Anwälte beraten deutschlandweit zum Energierecht; CMS ist damit ein führender Rechtsberater zum Thema Energie auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette.



Expertise

Wir bieten umfassende Expertise im Energierecht, insbesondere in den Bereichen Energieregulierung, erneuerbare Energien, Energieverträge, Energiesteuern, Umwelt- und Planungsrecht, Wettbewerbs-, EU- und Beihilferecht.



Innovativ

Von Wasserstoff, innovativen Speichertechnologien, intelligenten Netzen und Zählern bis hin zur Infrastruktur für Elektrofahrzeuge beraten CMS-Anwälte zu Energietechnologien und -fragen der Zukunft.



Umfassend

CMS-Anwälte aus unterschiedlichen Praxisgruppen und Rechtsgebieten haben eine Wasserstoff-Initiative gegründet, die eine effiziente und marktgerechte Zusammenarbeit ermöglicht. Damit bildet die Beratungspraxis die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette ab.



Top-ranked

Chambers & Partners Band 1 for Renewables, Transactional & Regulatory

JUVE

Kanzlei des Jahres 2022

Tier 1 für Energiewirtschaftsrecht: Regulierung

Tier 1 für Planungs- und Umweltrecht

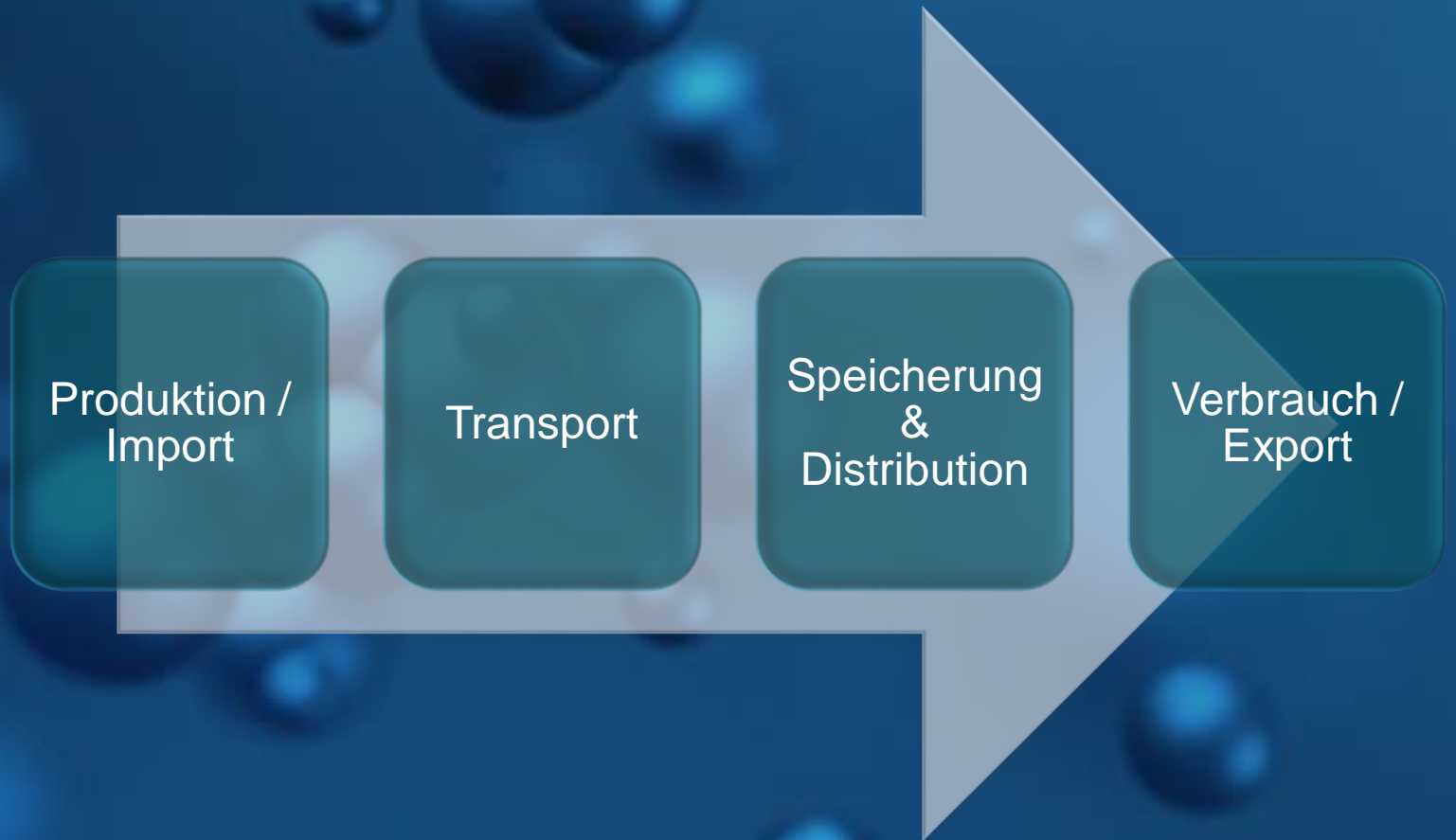
Tier 2 für Energiesektor: Transaktionen/Finanzierung

H2-WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Der rechtliche Rahmen muss die gesamte H2-Wertschöpfungskette abbilden

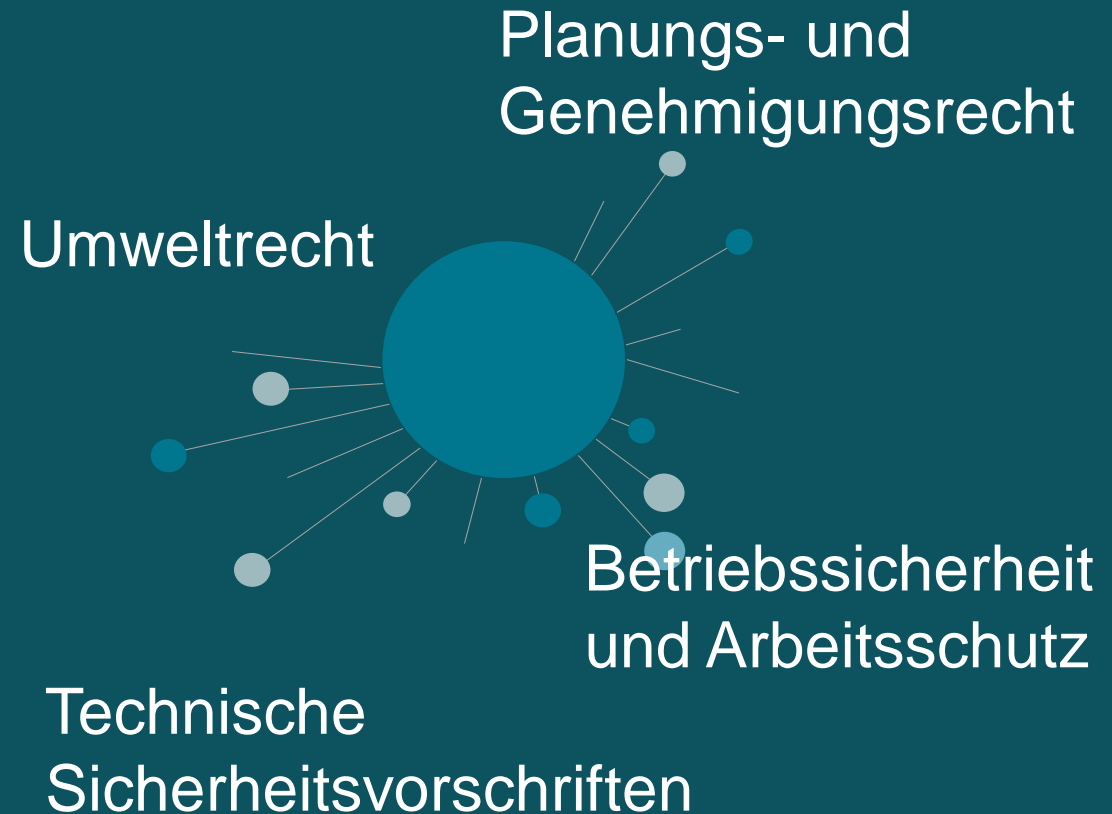
Unterschiedlichste tatsächliche Verhaltensweisen

Folge: Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete betroffen mit den verschiedensten Regelungsgehalten



PRODUKTION

Rechtsgebiete, die für die Wasserstoff-Produktion von zentraler Bedeutung sind:



PRODUKTION



Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von [...] Wasserstoff

Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der
4. BImSchV

Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Genehmigungspflicht

- "industrieller Umfang" = unbestimmter Rechtsbegriff; nach EU-Kommission sind kommerzielle Zwecke ein gewichtiges Indiz

2. Genehmigungsverfahren

- Vereinfachtes Verfahren vs. Vollgenehmigungsverfahren
- Ausnahme: Versuchsanlagen

3. Genehmigungsvoraussetzungen

- Einhaltung sämtlicher ÖR Vorschriften
Insb. immissionsschutzrechtliche Regelungen (wie TA Lärm); Arbeitsschutzvorschriften (BetrSichV)
- Folge: Formelle Konzentrationswirkung

PRODUKTION

Weitere genehmigungsrechtliche Vorschriften

Störfallverordnung (12. BImSchV)

- Erhöhte Anforderung an Errichtung und Betrieb (bspw. Abstandsgebot zu Wohngebieten)
- Störfallbetrieb der "unteren" bzw. "oberen Klasse" ab 5 bzw. 50 Tonnen Lagermenge

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

- Keine UVP-Pflicht; lediglich Allgemeine Vorprüfungspflicht bei Anlagen von industriellem Umfang

Arbeitsschutz (insb. BetrSichV)

Baurecht

- Innenbereich: Gewerbegebiet, Industriegebiet, Sondergebiet (regelm. abhängig von Lautstärke)
- Außenbereich: Kein privilegiertes Vorhaben; allenfalls "mitgezogener Betriebsteil" zu Windkraft- / Solaranlage (Neu: § 249a BauGB)

TRANSPORT

(Leitung)

Beim leitungsgebundenen Transport sind zwei Rechtsgebiete besonders relevant:

Genehmigungsrecht

- Für den **Bau neuer Leitungen und Netze** und
- Für die **Umstellung** bestehender Gasleitungen auf Wasserstoff

Energieregulierung

- **Zweck:** Verhinderung des Marktversagens aufgrund des "natürlichen Monopols" des Netzbetreibers
- Die zentralen **Instrumente** der Regulierung:
 - Regelung des **Netzzugangs**
 - Festlegung von **Netzentgelten**
 - **Entflechtung** der Netzbetreiber-Gesellschaften



TRANSPORT

(Leitung)

Genehmigungsrecht

- **Neue H2-Leitungen und Netze:**
 - Planfeststellungsverfahren (bei einer Leitung mit Durchmesser von mehr als 300mm oder Überschreiten anderer Leitungs-Parameter)
 - Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften (Regelwerk des DVGW, ggf. RohrFltgV, GasHDrLtgV)
 - Zivilrechtliche Gestattung: Leitungsrechte und H2-Konzessionen nach §§ 46, 113a EnWG
- **Umnutzung bestehender Erdgasleitungen:**
 - Grundsätzlich gleiche Maßstäbe
 - Ausnahme seit 01.01.2023: **§ 43l Abs. 4 EnWG**
 - Hiernach ist keine erneute Planfeststellung bei der bloßen Umstellung mehr nötig
 - Stattdessen: Sicherheitstechnisches Anzeigeverfahren



TRANSPORT

(Leitung)

Energieregulierung

- **Beimischung** ins Erdgasnetz:
 - Regulierung für Gasnetze
 - Aktuell Beimischung **bis zu 20%** (nach den Technischen Regeln des DVGW)
- **Netzbetreiber von neuen H2-Netzen:**
 - Seit Juli 2021: Eigenes Regulierungsregime für H2-Netzbetreiber in § 28j ff. EnWG
 - "Opt-in": Wahlrecht für H2-Netzbetreiber, ob sie der Regulierung unterfallen oder nicht
 - Aber derzeitige Regulierung = **Übergangslösung**
 - Das deutsche Regulierungsregime wird langfristig von EU-Vorgaben abhängen
 - Seit 15.12.2021: Entwurf der Kommission über Änderung der Gasbinnenmarkttrichtlinie (mit **sehr strengen** Entflechtungsvorschriften)



TRANSPORT

(Straße, Schiene, Binnengewässer)



Zu beachten ist das gesamte
Gefahrgutrecht, insbesondere:

Gefahrgutbeförderungsgesetz

- Legt Regeln fest, die von Verkehrsteilnehmern beim Transport gefährlicher Güter zu beachten sind
- Verweist auf zahlreiche Verordnungen, z.B.
 - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
 - Gefahrgutverordnung See (GGVSee)

Diverse Sicherheitsbestimmungen

- z.B. GefahrstoffV, Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
- Straßenverkehrsrecht (StVZO)

SPEICHERUNG



Rechtlich zu differenzierende H2-Speicher

- Oberirdische vs. Unterirdische Speicher
- Reine H2-Speicher vs. Beimischung von H2 in Erdgasspeicher

Genehmigungsrecht

- **Oberirdische Speicher**

Identische Gesetze und Genehmigungen wie bei Produktionsanlagen. Allerdings hängen bei Speichern die Regelungen im Einzelnen von der H2-Lagerkapazität ab (s.u.)

- **Unterirdische Speicher:** Bergrecht (BBergG)

Energieregulierung

- **Reine H2-Speicher:**

Unterfallen dem neuen Regulierungsregime "opt-in" (s.o.) (keine Differenzierung zwischen Ober- und Unterirdisch)

- **Beimischung in Erdgasspeicher:**

Regulierungsrahmen für Erdgas

DISTRIBUTION

(H2-Tankstelle)



- Speicheranlagen und H2-Tankstellen werden rechtlich weitgehend identisch behandelt
- Schwellenwerte für Lagerkapazitäten:

Ab 30 Tonnen

- BImSchG (Vollgenehmigungsverfahren)

Ab 3 bis 30
Tonnen

- BImSchG (vereinfachtes Verfahren)

Unter 3
Tonnen

- **Erlaubnis nach BetrSichV**
- Baugenehmigung (LBO)

- Für Speicher und Tankstellen haben StörfallV und UVPG wiederum jeweils andere Schwellen

VERBRAUCH / IMPORT / EXPORT

- Gesetzliche Regelungen, die Wasserstoff **verbrauchsseitig** beeinflussen sind stark sektorenabhängig, z.B.
 - EnergieStG, Erneuerbare-Energien-Richtlinie, GEG
 - **Verkehr**: Flottenemissionsverordnung, 37. BImSchV
- Import/ Export:
 - Beim internationalen Transport ist die Einhaltung der **überstaatlichen gefahrgutrechtlichen Übereinkommen** zentral (ADR, ADN, RID)
 - In Zukunft auch für den Import von H₂ wird zentral werden: Die **europäische Definition** von "grünem" Wasserstoff (**Delegierte Rechtsakte** der EU-Kommission)



AUSBLICK

(Gesetzesvorhaben,
Neuerungen, aktueller Diskurs)

Im Juli 2023 hat die Bundesregierung die Fortschreibung der **Nationalen Wasserstoffstrategie** beschlossen

Vier Handlungsfelder bis 2030:

- H2 muss **ausreichend zur Verfügung** stehen (Steigerung der H2-Produktion und vor allem des Imports; es ist zu erwarten, dass 50-70 % des Bedarfs aus Importen gedeckt werden muss)
- Ausbau der **H2-Infrastruktur**
- Einsatz von H2 in **prioritären Verbrauchssektoren** (nur dort, wo Elektrifizierung nicht möglich ist)
- Verbesserung **gesetzlicher Rahmenbedingungen** (Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, hierfür: Wasserstoffbeschleunigungsgesetz; zudem: Entwicklung der Zertifizierungssysteme für grünen H2)

AUSBLICK

(Gesetzesvorhaben,
Neuerungen, aktueller Diskurs)

Am 24.05.2023 hat die Bundesregierung Änderungen des EnWG hinsichtlich der bestehenden H₂-Energierregulierung beschlossen

- Zentral: Schaffung der Rechtsgrundlage für das sog. **Wasserstoff-Kernnetz** in § 28r EnWG-E
 - Die H₂-Netzbetreiber entwickeln ein H₂-Kernnetz, welches von der BNetzA genehmigt wird
 - In der zweiten Stufe des Kernnetzes ab 2025 bis 2037 ist eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff vorgesehen
 - Perspektivisch soll das Kernnetz Teil des sog. European Hydrogen Backbone sein, das mit einer Länge von rund 4.500 km bis 2030 die Mitgliedstaaten verbinden soll

AUSBLICK

(Gesetzesvorhaben,
Neuerungen, aktueller Diskurs)

Im September 2023 hat das EU-Parlament die Änderung der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie beschlossen (RED III)

- Wesentliche Neuerungen sind:
 - Anhebung des Ziels für erneuerbare Energien am Bruttoenergieverbrauch von 32% auf 45% bis 2030
 - Die sog. Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO) können auf diese Ziele angerechnet werden. Mit RED III gilt die Definition als RFNBO **erstmalig über den Verkehrsbereich** hinaus jetzt auch in anderen Sektoren wie Industrie
- Bereits im Juli 2023 traten die sog. Delegated Acts in Kraft
 - Diese enthielten die Definition für RFNBO
 - Heiß diskutiert: Das Kriterium der "Zusätzlichkeit"
 - Um die Definition zu erfüllen muss die EE-Anlage erst kurz vor der Herstellung der RFNBO in Betrieb genommen worden sein
 - Grund: Es soll verhindert werden, dass es zur bloßen Verlagerung von EE-Potentialen (und nicht zur Steigerung) kommt
- Künftig zu erwarten: Aufstellung von Zertifizierungssystemen für RFNBO

Q & A



Dr Jakob Steiff, LL.M. (Edinburgh)

Partner

T +49 69 71701 136

E jakob.steiff@cms-hs.com

„Häufig empfohlen“ for Public Law
JUVE, 2022/2023

Leading Lawyer Public Law
Kanzleimonitor 2020, 2021

Listed as Germany's best lawyers 2021
Handelsblatt in cooperation with Best Lawyers



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law